

Merkblatt

Das BHS-Qualitätslabel – Auszeichnung und Bestätigung

Der Berufsverband und die Qualitätssicherung

Die Mitglieder des Berufsverbands Heil- und Sonderpädagogik Schweiz BHS sind auf verschiedenen Gebieten der Lehre, Diagnostik, Beratung und Therapie tätig. Sie beteiligen sich direkt oder indirekt an der Bildung, Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit besonderem Bildungsbedarf bzw. Behinderung. Sie arbeiten mit deren Angehörigen und weiteren Personen, oftmals in interdisziplinären Settings, zusammen. Der BHS engagiert sich für die Entwicklung der Profession und Qualitätssicherung in Lehre und Praxis. Grundsätzliches zum Beruf und zur professionellen Beziehung wird im [Berufskodex](#) des BHS geregelt. Darüber hinaus befasst sich der BHS mit den professionellen Kriterien, welche das heil- und sonderpädagogische Wirken der Fachpersonen mit unterschiedlichen Titeln und Qualifikationen hinreichend beschreiben. Dafür hat der BHS im Jahre 2013 ein BHS-Qualitätslabel entwickelt.

Sinn und Zweck des Qualitätslabels

Mit seinem Qualitätslabel setzt sich der BHS als Vermittler zwischen den heil- und sonderpädagogisch Tätigen und deren Arbeitgebern ein. Er begegnet den laufenden Veränderungen im Bereich Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals und der Sicherstellung der erforderlichen Handlungskompetenzen mit einem Qualitätssicherungssystem mit festgelegten Kriterien. Davon können sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber profitieren. Die Ersteren werden den Bedürfnissen und Herausforderungen der Arbeitswelt mit einem berufsspezifischen Qualitätslabel begegnen können. Die öffentlich- und privatrechtlichen Arbeitgeber, welche nach qualifizierten Fachpersonen für Bildung, Therapie, Lehre usw. suchen, erhalten mit dem Label eine Basis für die Einschätzung und Beurteilung der jeweiligen Aus- und Weiterbildungswege der Bewerbenden.

Die BHS-Qualitätskriterien und das Registrierungsverfahren

Als Grundlage für die Qualitätskriterien dient der BHS-Berufskodex, welcher die ethischen und qualitativen Richtlinien für die heil- und sonderpädagogische Tätigkeit enthält. Zwecks Bearbeitung der Gesuche hat der BHS eine Anerkennungskommission eingesetzt. Den Titel kann erwerben, wer im Berufsverband aktives Mitglied ist und die geforderten Gütekriterien erfüllt. Im Rahmen eines Registrierungsgebietes müssen die erforderlichen Unterlagen und Nachweise über die berufliche Qualifikation beim BHS eingereicht werden.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an einer in der Schweiz anerkannten Ausbildungsinstitution oder Nachweis der Anerkennung eines ausländischen Diploms via EDK.
- Bestätigung der aktuellen Berufsausübung im heilpädagogischen Handlungsfeld.
- Dokumentation einer Berufserfahrung in heil- / sonderpädagogischen Handlungsfeldern von mindestens zwei Jahren und mindestens einer 30%-Anstellung.
- Nachweis erbringen von sechs Weiterbildungstagen (bei einem Arbeitspensum von 100% bzw. umgerechnet auf das jeweilige Arbeitspensum) in den letzten zwei Jahren. Dabei gelten interne und externe Kurstage, welche die fachlichen Kompetenzen für den Berufsalltag erweitern.
- Regelmässige Intervision und Fachsupervision, wenn nötig und möglich.

Das Qualitätslabel wird für jeweils zwei Jahre erteilt. Durch das Einreichen der notwendigen Nachweise kann das Label alle zwei Jahre erneuert werden. Diese «Weiterbildungspflicht» trägt dazu bei, das Wissen und die Fachkompetenz auf dem neuesten Stand der Erkenntnisse zu halten.

Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen des Qualitätslabels

Wer im Besitz des BHS-Qualitätslabels ist, darf gerne auf seine Qualifikationen aufmerksam machen. Das Label darf z.B. in der Mail-Signatur oder auf der Visitenkarte bei der Berufsbezeichnung erscheinen.

Das BHS-Qualitätslabel bestätigt den Arbeitgebern sowie den Klientinnen und Klienten, dass es sich bei der «Heil- und Sonderpädagogin BHS» bzw. «Heil- und Sonderpädagoge BHS» um qualifizierte Fachpersonen handelt. Das BHS-Label kann jedoch keine Aussagen zur Qualität der täglichen Arbeit oder der sozialen Kompetenz machen.

Zürich, Mai 2013, überarbeitet im Mai 2019